

Bekanntmachung

Erlass der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet des Schinderbachs (Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 2,1) auf dem Gebiet des Marktes Isen

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf folgendes hingewiesen:

1. Das Landratsamt Erding beabsichtigt, das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Schinderbach, Gewässer 3. Ordnung von Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 2,1 auf dem Gebiet des Marktes Isen mittels Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Schinderbach im Markt Isen im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Der hier betrachtete Abschnitt des Schinderbachs, Gewässer 3. Ordnung, liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Im Rahmen des Ordnungsverfahrens gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG ist ein Anhörungsverfahren gem. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 BayVwVfG bekannt gemacht.

2. Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Übersichts- und Detailkarten sowie dem Erläuterungsbericht zur Ermittlung der Flächen liegt

ab 11.11.2026 einen Monat lang **bis zum 11.12.2026**

während der Dienststunden beim Markt Isen, Münchener Straße 12, 84424 Isen, Bauamt Zimmer 1.06 sowie beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2 Wasserrecht, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Zimmer 106 zur Einsichtnahme aus.

In dem genannten Zeitraum ist dieser Bekanntmachungstext, der Verordnungsentwurf sowie die zugehörigen Karten zudem über die Internetseite des Landratsamt Erding unter <https://www.landkreis-erding.de/aktuell/laufende-verwaltungsverfahren/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

3. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **28.12.2026**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Markt Isen, Münchener Straße 12, 84424 Isen, Bauamt Zimmer 1.06 oder beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2 Wasserrecht, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, 1.OG, Zimmer 106 (Anhörungsbehörde) zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden – z.B. einfache E-Mail – reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **28.12.2026**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Erding, den 14.10.2026
gez. Schlegel
Sachgebiet 42-2, untere Wasserbehörde